

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

3 0.1. 67

133

520-8

Nr. 2 München, den 27. Januar 1967

Datum	Inhalt:	Seite
30. 11. 1966	Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) . . .	133
9. 12. 1966	Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbau- schulen (BPO I)	138
14. 12. 1966	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — (1. DVSoSchG)	145
23. 12. 1966	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungs- geldverordnung — BayTGV)	146
4. 1. 1967	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz . . .	151
4. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV)	151
12. 1. 1967	Landesverordnung zum Vollzug der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	152
16. 1. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	152

Dieser Ausgabe liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1966 bei

Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

Vom 30. November 1966

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ein-
richtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954
(BayBS I S. 37) sowie des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des
Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS
III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus soweit erforderlich im Ein-
vernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium
der Finanzen folgende Allgemeine Benützungsd-
ordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek
in München, der Staatlichen Bibliotheken in Am-
berg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Dillingen,
Eichstätt, Neuburg, Passau, Regensburg, der Uni-
versitätsbibliotheken, der Bibliothek der Technischen
Hochschulen München, der Bibliotheken der Phil-
theol. Hochschulen in Bamberg, Freising, Regens-
burg und der Bibliotheken der Pädagogischen Hoch-
schulen (Bayerische Staatliche Bibliotheken) erfolgt
nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Benüt-
zungsordnung.

(2) Den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung des Baye-
rischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zusätzliche Benützungordnungen zu erlassen, welche

- a) die hier nachfolgenden Bestimmungen ergänzen
oder
- b) von den §§ 3, 4, 13 Abs. 2, 14, 16 Abs. 4, 18 Abs. 1,
20, 24, 25 und 29 abweichende Regelungen treffen
oder
- c) einzelne hier nachfolgende Bestimmungen, für
deren Vollzug in der betreffenden Bibliothek die
sachlich-organisatorischen Voraussetzungen feh-
len, für nicht anwendbar erklären.

§ 2

Aufgaben der Bibliotheken

Die Bayerischen Staatlichen Bibliotheken dienen
als öffentliche Bibliotheken wissenschaftlichen
Zwecken und beruflicher Arbeit und Fortbildung;
bei den Hochschulbibliotheken stehen die Aufgaben
für Forschung, Lehre und Studium im Vordergrund.
Sie erfüllen ihre Aufgaben, indem sie nach Maßgabe
der hierüber bestehenden Vorschriften

- 1. ihre Bestände in den Räumen der Bibliothek zur
Benützung bereitstellen,
- 2. ihre Bestände zur Benützung außerhalb der Bi-
bliothek ausleihen,
- 3. bei ihnen nicht vorhandene Bücher aus anderen
Bibliotheken vermitteln,

4. photographische und ähnliche Reproduktionen nach Vorlagen aus ihren und den von auswärtigen Bibliotheken vermittelten Büchern herstellen,
5. auf Grund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskünfte erteilen.

§ 3

Benützungsberechtigte

Zur Benützung sind natürliche und juristische Personen berechtigt, welche die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsberechtigungen bieten und einen der in § 2 Satz 1 angegebenen Zwecke verfolgen.

§ 4

Zulassung zur Benützung

(1) Der Benutzer bedarf der Zulassung. Sie ist grundsätzlich persönlich zu beantragen und erfolgt gegen Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweises. Die Zulassung wird befristet. Sie ist nur dann zu versagen, wenn der Antragsteller die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Die Zulassung wird entweder zur Benützung der Bücher nur innerhalb der Bibliotheksräume (Teilbenützung) oder zur Benützung der Bücher innerhalb und außerhalb der Bibliotheksräume (Vollbenützung) erteilt. Der Benutzer erhält eine Benützerkarte, die er bei Empfang mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen hat. Dienststellen des Staates, juristische Personen und Firmen hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die der Bibliothek gegenüber für die Bestellscheine zeichnungsberechtigt sind.

(3) Der Bibliothek bleibt vorbehalten, gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a) Regelungen zu treffen, die die Vollbenützung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Ein Verlust der Benützerkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Bibliothek für jeden Schaden, der ihr durch den Mißbrauch der Karte entsteht, sofern er nicht nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Über die Ersatzpflicht trifft die Bibliothek, wenn erforderlich durch Leistungsbescheid, nähere Anordnung.

§ 5

Gebühren

(1) Für die Benützung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken werden, abgesehen von den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen, Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Aufnahmen durch den Lichtbild- und Xerokopiedienst (vgl. § 11 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 3) sind Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen zu entrichten. Diese sind aus einer bei der Bibliothek geführten Gebührenliste ersichtlich. Von den deutschen wissenschaftlichen Instituten werden nur die Selbstkosten erhoben.

(3) Die Aufwendungen der Bibliothek für Wertversicherungen, Eilsendungen und ähnliche vom Benutzer beantragte oder von ihm sonst verursachte Sonderleistungen (vgl. insbesondere §§ 17 Abs. 1, 29 Abs. 5 und 31 Abs. 2) sind vom Benutzer zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt nicht für empfangende Bibliotheken im deutschen und im bayerischen Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Für Amtshandlungen der Bibliotheken (z. B. die Aufforderung zur Rückgabe eines entliehenen Buches, die Androhung und Durchführung des Verwaltungszwanges, die Anordnung der Ersatzpflicht des Benützers) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (Art. 1 Abs. 1 KG).

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann zu bestimmten Zwecken zeitweilig geschlossen werden.

§ 7

Kontrollrecht der Bibliothek

Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bibliothek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis oder die Benützerkarte sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Handtaschen vorzeigen zu lassen, soweit die Mitnahme der letztgenannten Gegenstände nicht bereits nach § 8 Abs. 2 untersagt ist.

§ 8

Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) In allen der Benützung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des dort tätigen Personals ist Folge zu leisten.

(2) Mäntel, Hüte, Stöcke, Schirme, Gepäckstücke, Aktenmappen und größere Taschen dürfen innerhalb des Bibliotheksbereiches nicht mitgenommen werden, wenn und soweit dies durch besonderen Anschlag untersagt wird.

§ 9

Benützung der Kataloge

Die Kataloge sind mit größter Schonung zu behandeln. Die Entnahme von Katalogblättern und Änderungen an den Katalogeintragungen sind untersagt.

§ 10

Behandlung der Bücher, Schadenersatzpflicht

(1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Bibliotheksbestände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen der Blätter, das Durchzeichnen, das Brechen der Tafeln und Karten sind untersagt.

(2) Der Benutzer hat den Zustand einer jeden Druck- oder Handschrift beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er das Buch in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(3) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Schriften hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Bibliothek überlassen, entweder einen angemessenen Wertersatz in Geld festzusetzen oder auf Kosten des Benützers ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk oder eine photomechanische oder ähnliche Reproduktion zu besorgen. Die Festsetzung des Wertersatzes oder der Kosten des Ersatzexemplars oder der Reproduktion erfolgt durch Leistungsbescheid.

§ 11

Photoaufnahmen

(1) Im Rahmen der das Urheberrecht betreffenden Bestimmungen und soweit Gewähr gegeben ist, daß Beschädigungen nicht eintreten, ist es gestattet, Photoaufnahmen und andere mechanische Kopien

aus entliehenen Büchern anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

(2) Für Aufnahmen steht ein Lichtbild- bzw. Xerokopiedienst zur Verfügung. Soweit die Bibliothek selbst die Aufnahmen herstellt, verbleibt ihr an diesen das Urheberrecht.

(3) Aufnahmen aus Handschriften und aus seltenen oder kostbaren Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung der Bibliothek angefertigt werden.

(4) Die Bestellung von Aufnahmen umfangreicher Bibliotheksbestände, insbesondere zur Anlage fotografischer Archive, ist keine Benützung im Sinne dieser Benützungsordnung. Sie ist nur nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung, die auch eine Gegenleistung vorsehen kann, möglich.

(5) Unbeschadet der urheberrechtlichen Bestimmungen verbindet sich mit der Erlaubnis zur Herstellung photographischer Aufnahmen im allgemeinen auch die Genehmigung der Bibliothek zur Veröffentlichung durch Abdruck oder Reproduktion, nicht jedoch zur weiteren Verwendung, insbesondere zu gewerblichen Zwecken (Herstellung von Postkarten, verkäuflichen Einzelaufnahmen und dgl.). Die Ermöglichung von Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliotheken; für solche Aufnahmen ist eine besondere Vereinbarung erforderlich, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird.

(6) Das Reproduktionsrecht an den mit Erlaubnis der Bibliothek hergestellten Aufnahmen darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

(7) Im Rahmen des eigenen Lichtbilddienstes bestimmt die Bibliothek die Art der photographischen Wiedergabe. Sie kann in jedem Falle das Negativmaterial als ihr Eigentum behalten. Wenn es auf Ansuchen dem Benutzer überlassen wird, kann die Bibliothek auf dessen Kosten ein zweites Negativ herstellen lassen.

§ 12

Nicht benützbare Bücher

Die Benützung von Büchern, die sich für die uneingeschränkte Benützung nicht eignen, kann nur in Ausnahmefällen und bei Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes gestattet werden.

§ 13

Auskünfte

(1) Dem Benutzer stehen die öffentlichen Kataloge der Bibliothek, ihr bibliographischer Apparat und ihre sonstigen Nachschlagwerke zur Zusammenstellung von Literatur zur Verfügung. Er kann sich dabei des Rates und der Hilfe der Bibliothekare bedienen. Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist jedoch nicht Aufgabe der Bibliothek.

(2) Anträge auf bibliographische oder wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte aus Bibliotheksbeständen können nur bearbeitet werden, soweit es die Arbeits- und Personallage der Bibliothek gestattet. Fernmündliche Anfragen dieser Art können nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

(3) Die Schätzung des Wertes von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 14

Bibliographischer Handapparat, Dienstkatalog und Büchermagazin

(1) Zur Benützung des bibliographischen Handapparates im Katalogsaal ist vorherige Einholung der Erlaubnis bei dem zuständigen Beamten erforder-

lich. Soweit ein eigener Dienstkatalog zur Verfügung steht, kann dieser nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung benützt werden.

(2) Der Zugang zum Büchermagazin ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 15

Ausleihe zu Ausstellungszwecken

Die Ausleihe von Beständen der Bibliothek zu Ausstellungszwecken ist keine Benützung im Sinne dieser Benützungsordnung und bedarf stets einer besonderen Vereinbarung.

II. Benützung von Druckschriften

A. Bestellung von Büchern

§ 16

Bestellvorgang

(1) Bücher aus den Magazinen, die entliehen oder in einem Lesesaal benützt werden sollen, sind auf den vorgedruckten Bestellscheinen der Bibliothek zu bestellen. Für jedes gewünschte Werk ist ein eigener Bestellschein zu verwenden; mehrere Bände eines Werkes und einer Zeitschrift sind jedoch auf ein und demselben Schein zu bestellen. Der Bestellschein muß eigenhändig vom Besteller mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber unterschrieben werden. Bestellscheine von Behörden, Instituten, Firmen usw. müssen mit dem Amts-, Instituts- oder Firmenstempel und der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten versehen sein.

(2) Die Bestellscheine sind in leserlicher Schrift vollständig auszufüllen und mit möglichst genauen Angaben insbesondere über Verfasser, Titel, Erscheinungsort und -jahr des gewünschten Werkes zu versehen. Die Bibliothek kann unleserliche oder mangelhaft ausgefüllte Bestellscheine unerledigt zurückgeben.

(3) Soweit sich die Signaturen gewünschter Werke in einem Publikums katalog feststellen lassen, ist der Benutzer gehalten, die Bestellscheine selbst zu signieren.

(4) Bestellt ein Benutzer mehr als zehn Werke gleichzeitig, so kann die Bibliothek die Erledigung auf mehrere Tage verteilen, besonders zu Zeiten, in denen sich die Bücherbestellungen häufen.

(5) Ist ein bestelltes Buch verliehen, nicht vorhanden oder nicht verliehbar usw., so wird der Bestellschein in der Ausleihe (oder im Lesesaal) mit einem entsprechenden Vermerk zurückgegeben, jedoch nicht länger als eine Woche aufbewahrt.

(6) Den Bibliotheken bleibt es vorbehalten, Sofortausleihe einzuführen und gemäß § 1 Abs. 2 die erforderlichen Regelungen zu treffen.

§ 17

Vormerkungen

(1) Verleiene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleiheung oder zur Benützung im Lesesaal vorgemerkt werden; die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Buch mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Der Vorbesteller wird auf Wunsch durch eine von ihm ausgefüllte und freigemachte Karte benachrichtigt, sobald das für ihn vorgemerkte Buch bereitliegt.

(2) Auskunft über die Person eines Bestellers oder Entleihers darf nicht erteilt werden.

B. Benützung innerhalb der Bibliothek

§ 18

Handbibliotheken, Lesesäle

(1) Jeder Besucher der Lesesäle kann die Bücher der dortigen Handbibliotheken einsehen und an

seinem Arbeitsplatz benützen. Er ist jedoch verpflichtet, sie nach Gebrauch wieder sorgfältig an den richtigen Ort zurückzustellen. Vom unmittelbaren Zugang ausgeschlossene Bücher einschließlich Zeitschriften sind beim zuständigen Beamten in Empfang zu nehmen und nach beendeter Benützung an ihn persönlich zurückzugeben.

(2) Lesesaalplätze und Bücher der Handbibliotheken können weder für eigenen Gebrauch noch für andere vorbelegt werden. Beim Verlassen der Lesesäle sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher unaufgefordert zur Kontrolle vorzuzeigen. Weitergehende Kontrollrechte der Bibliothek nach § 7 bleiben unberührt.

§ 19

Bestellungen zur Benützung in den Lesesälen

Alle benützbaren, in den Magazinen aufgestellten Bücher können in den Lesesaal bestellt werden. Soweit Speziallesesäle vorhanden sind, kann dort nur die einschlägige Spezialliteratur benützt werden. Die in § 24 aufgeführten Werke sind nur im allgemeinen Lesesaal bzw. in den einschlägigen Spezialsammlungen benutzbar.

§ 20

Benützungsdauer

(1) Bereitgestellte Bücher mit Ausnahme der Zeitschriften stehen in den Lesesälen nicht länger als einen Monat, Zeitschriften nicht länger als zwei Wochen zur Benützung zur Verfügung, wenn sie von anderer Seite verlangt werden.

(2) Bereitgestellte Bücher aller Art, die zehn Tage lang nicht benützt werden, gehen ins Magazin zurück. Die Bestellscheine werden vernichtet. Im Bedarfsfall müssen die Bücher neu bestellt werden.

§ 21

Umfang der Benützung

Die Zahl der für einen Benutzer aus den Magazinbeständen und von auswärtigen Bibliotheken bereitgestellten Bände soll nicht mehr als zehn betragen.

§ 22

Entleihung

Vollbenützer können ein zur Benützung im Lesesaal bestelltes Werk nachträglich über die Ausleihe nach Hause entleihen, sofern dem nicht § 24 entgegensteht. Die Leihfrist rechnet dabei vom Beginn der Bereitstellung im Lesesaal ab.

C. Benützung durch Entleihung am Ort

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit die Bestände der Bibliothek nicht unter die Beschränkungen der §§ 12 und 24 fallen, können sie von Vollbenützern zur Benützung außerhalb der Bibliothek entleihen werden. Eine Ausleihe an Patienten in Krankenhäusern und an durchreisende Personen ist grundsätzlich nicht statthaft.

(2) Der Benutzer nimmt im allgemeinen die bestellten Bücher persönlich in Empfang. Werden sie durch einen Beauftragten abgeholt, so hat dieser den Leihschein auf Verlangen zusätzlich zu unterzeichnen. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Bücher jedem auszuhändigen, der die Benutzerkarte oder den zur Benützung berechtigenden Ausweis des Bestellers vorzeigt.

(3) Hat der Ausleihbeamte den Bestellschein in Gegenwart des Benützers gekennzeichnet und das Buch ausgehändigt, so gilt der Bestellschein als Quittung (Leihschein). Der Entleiher ist von diesem Zeitpunkt an für das Buch verantwortlich, bis er bei Rückgabe des Buches den Leihschein bzw. den Quittungsabschnitt des Leihscheins oder eine Interimsquittung erhalten hat.

(4) Werden bestellte Bücher innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Bestellung nicht abgeholt, so kann anderweitig darüber verfügt werden. Bei Bibliotheken mit Sofortbedienung wird diese Frist nach Bedarf verkürzt. Die Bestellscheine werden vernichtet.

(5) Die Zahl der von einem Benutzer insgesamt entlehnten Bände soll 15 nicht übersteigen.

(6) Ein Postversand bestellter Bücher an auswärtig wohnende zugelassene Benutzer findet nur unter den Voraussetzungen des § 29 statt.

(7) Änderungen seiner Anschrift hat der Benutzer der Bibliothek unverzüglich durch besondere Mitteilung anzuzeigen.

(8) Niemand darf ein Buch aus der Bibliothek entfernen, ohne dafür an zuständiger Stelle ordnungsgemäß einen Leihschein hinterlegt zu haben.

(9) Entleihungen auf den Namen eines anderen und Weiterverleihung sind nicht gestattet.

(10) Der Entleiher hat, wenn in seiner Wohnung eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) in der jeweils geltenden Fassung ausgebrochen ist, hiervon der Bibliothek Mitteilung zu machen und die entlehnten Werke zurückzugeben. Die Bibliothek kann nach ihrer Wahl Desinfizierung der Bücher auf Kosten des Benützers verlangen oder die Bücher auf dessen Kosten desinfizieren lassen.

§ 24

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und daher nur innerhalb der Räume der Bibliothek benutzbar sind:

- a) Bücher der Handbibliotheken und der Bestand der Zeitschriftenauslage,
- b) Kataloge von Sammlungen, Tafelwerke, Karten, künstlerische Drucke, Originale oder Abdrucke in Maschinenschrift, Loseblattsammlungen und Zeitungen,
- c) wertvolle und schwer ersetzbare Werke, namentlich Inkunabeln, Sammelbände und die vor 1850 erschienenen Drucke,
- d) Werke, die besonderer Schonung bedürfen,
- e) Tonträger, Filme, Druckwerken zugeordnetes Material und ähnliches.

In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe mit verkürzter Leihfrist genehmigt werden.

(2) Neuere Belletristik, Reisehandbücher, Operntextbücher, Schul-, Jugend- und Kinderbücher sowie Unterhaltungsschriften werden nur bei Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes verliehen.

§ 25

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für Zeitschriften 14 Tage, für die sonstigen Bücher einen Monat. Im Interesse aller Benutzer ist es erwünscht, daß die Bücher schon vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sobald der Benutzer sie nicht mehr benötigt.

(2) Nach Ablauf der Leihfrist kann auf Antrag höchstens zweimal eine Verlängerung der Leihfrist um einen Monat, bei Zeitschriften 14 Tage gewährt werden. Die Bibliothek kann vor Entscheidung über die Verlängerung der Leihfrist die Vorlage des Buches verlangen. Wird die Verlängerung schriftlich erbeten, so gilt das Gesuch als genehmigt, wenn keine Antwort erfolgt.

(3) Die Verlängerung kann nur gewährt werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite gewünscht wird, und ist zu widerrufen, wenn sich ein anderer Benutzer vormerken läßt.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, im einzelnen Fall eine kürzere Leihfrist zu bestimmen. Sie kann aus

dienstlichen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordern.

(5) Ständig erneuerte Entleihungen ein- und desselben Buches sind nicht statthaft. Dauerleihgaben sind mit dem Zweck der Bibliothek nicht vereinbar.

§ 26

Rückgabepflicht, Aufforderung zur Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Buch unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert. Werden entliehene Bücher ausnahmsweise auf dem Postweg zurückgesandt, so muß die Sendung eingeschrieben oder mit Wertangabe erfolgen. Ihr ist die Anschrift des Absenders, ein Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Paketzustellgebühr in Briefmarken beizulegen. Wünscht der Besteller die Rückgabe der Quittungsabschnitte, so ist den zurückgesandten Büchern ein Freiumschlag beizufügen.

(2) Kommt der Benutzer der Rückgabepflicht nicht nach, so kann die Bibliothek unter Hinweis auf die bereits abgelaufene Leihfrist die entliehenen Bücher zurückfordern. Die Bibliothek kann die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen.

(3) Im Hinblick auf die Verpflichtung des Benützers gemäß § 23 Abs. 7 gelten die Aufforderungen zur Rückgabe auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt sind und als unzustellbar zurückkommen.

(4) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 2 erfolglos und will die Bibliothek noch nicht Maßnahmen nach Absatz 5 treffen, so richtet sie gegen Zustellungsnachweis die erneute Aufforderung an den Benutzer, entliehene Bücher binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, daß die Bibliothek widrigenfalls von ihrem Recht der Ersatzbeschaffung Gebrauch machen oder die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Herausgabe der Bücher betreiben wird; auch kann der Ausschluß von der weiteren Benützung der Bibliothek angedroht werden.

(5) Nach ergebnislosem Ablauf der gemäß Absatz 4 gesetzten Frist ist die Bibliothek berechtigt, die entliehenen Bücher als verloren zu betrachten und gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren. Andernfalls erläßt sie einen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehenen Bescheid, der die Rückgabe anordnet. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, so ist der Benutzer gemäß § 10 Abs. 3 zum Schadenersatz verpflichtet.

(6) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Bücher ausgegeben.

§ 27

Abwesenheit des Benützers, Mitnahme von Büchern nach auswärts

(1) Entliehene Bücher dürfen grundsätzlich nur an dem der Bibliothek gemeldeten Wohnsitz benützt werden.

(2) Bei mehrtägiger Abwesenheit hat der Benutzer zuvor diejenigen Bücher zurückzugeben, deren Leihfrist während der Abwesenheit ablaufen würde. Er hat in allen Fällen dafür zu sorgen, daß die entliehenen Bücher jederzeit an die Bibliothek zurückgegeben werden können.

(3) Eine Mitnahme der Bücher auf Reisen und nach auswärts ist nur mit Genehmigung der Bibliothek, die auch für bestimmte Gruppen von Fällen allgemein erteilt werden kann, gestattet. Eine unverzügliche Rückgabe im Bedarfsfall muß gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Unkosten sind vom Entleiher zu tragen.

D. Auswärtiger Leihverkehr

§ 28

Entleihung von auswärts

(1) Zu Forschung, Lehre und sonstiger wissenschaftlicher Arbeit dringend benötigte Werke, die an keiner anderen öffentlichen Bibliothek des Ortes vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek für Benutzer im Wege des bayerischen, des deutschen oder des internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Bestellungen sind von ortsansässigen Benützern in der Regel persönlich in der Fernleihe zu beantragen. Nicht verleihbare oder zur Zeit verliehene Werke, Werke der Unterhaltungsliteratur und solche zur Vermittlung elementarer Kenntnisse, werden nicht von auswärts bestellt. Bei Bestellungen in auswärtigen Bibliotheken kann die Ausfüllung eines besonderen Bestellscheines in Maschinenschrift verlangt werden.

(2) Im übrigen richtet sich die Erledigung der Bestellung nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und des bayerischen Leihverkehrs.

(3) Die von auswärts bestellten Bücher können nur gemäß den Vorschriften der empfangenden Bibliothek, insbesondere nach der vorliegenden Benützungsortordnung benützt werden, wobei die Anweisungen der verleihenden Bibliothek, wie etwa Benützungseinschränkungen oder verkürzte Leihfrist, zu beachten sind.

(4) Bestellungen von Büchern in auswärtigen Bibliotheken, Anträge auf Verlängerungen der Leihfrist und Ausnahmegenehmigungen sollen nur über die empfangende Bibliothek erfolgen. Fristverlängerungen sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 29

Ausleihe nach auswärts

(1) Auswärtige Entleiher, die ihren Wohnsitz in dem Regierungsbezirk haben, in dem die Bibliothek liegt, können unter den gleichen Voraussetzungen zur Benützung zugelassen werden wie Ortsansässige, wenn sich an ihrem Wohnsitz oder in dessen Nähe keine andere, dem deutschen Leihverkehr angeschlossene Bibliothek befindet. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ortsansässige Benutzer. Benutzer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks der Bibliothek oder außerhalb Bayerns haben, werden an die ihnen zunächst gelegene, dem Leihverkehr angeschlossene Bibliothek zur Abgabe ihrer Bestellung verwiesen. Bestellungen sind auf den vorgedruckten Bestellscheinen mit eigener Postsendung an die Bibliothek zu richten. Sind Bestellscheine Bücherpaketen beigelegt worden, so übernimmt die Bibliothek keine Gewähr für die Erledigung der Bestellung. Bücherpakete werden nicht postlagernd versandt.

(2) Nach Orten, an denen oder in deren Nähe sich dem deutschen Leihverkehr angeschlossene Bibliotheken befinden, werden Bücher nur im Rahmen des deutschen Leihverkehrs über die Bibliotheken verliehen. Bestellungen sind daher unmittelbar an diese Bibliotheken zu richten.

(3) Nach Orten außerhalb ihres Regierungsbezirks versendet die Bibliothek nur an Behörden und im Rahmen des deutschen und des bayerischen Leihverkehrs an Bibliotheken; eine Versendung in das Ausland erfolgt nur an Bibliotheken.

(4) Die Einschränkungen nach § 24 gelten auch für die Ausleihe nach auswärts. Von der Ausleihe nach auswärts können ferner Bücher ausgenommen werden, die am Ort viel benützt werden, sowie Werke, die wegen ihres Formats nur mit erheblichen Schwierigkeiten versandt werden können.

(5) Die Rücksendung muß vom Entleiher freigegeben werden, falls sie ohne Einschaltung einer Bi-

bliothek erfolgt. Sie hat eingeschrieben, mit gleichartiger Verpackung und gegebenenfalls gleich hoher Wertversicherung zu erfolgen wie die Hinsendung. Der Rücksendung ist die Anschrift des Absenders, ein Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls die Paket-zustellgebühr in Briefmarken beizulegen. Die Leih-scheine werden nach Eingang der Bücher vernichtet. Wünscht der Entleiher die Rückgabe der Quittungs-abschnitte, so ist den zurückgesandten Büchern ein Freiumschatz beizulegen.

III. Benützung von Handschriften

§ 30

Benützung innerhalb der Bibliothek

Die Einsichtnahme in Handschriften und andere zusammen mit den Handschriften verwaltete Bestände ist nur mit Genehmigung des zuständigen Beamten nach Angabe des Zweckes und unbeschadet des § 31 Abs. 1 nur in den von der Bibliothek für die Einsichtnahme bestimmten Räume gestattet.

§ 31

Ausleihe

(1) Handschriften und andere zusammen mit den Handschriften verwaltete Bestände können nur zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung ausgeliehen werden. Über ihre Ausleihe entscheidet die Bibliothek. Ein Anspruch auf Ausleihe dieser Bestände besteht nicht.

(2) Die Ausleihe erfolgt nur an öffentliche Bibliotheken, oder, wo solche fehlen, an Archive und andere wissenschaftliche Anstalten. In allen Fällen muß eine feuer- und diebstahlsichere Aufbewahrung und eine ordnungsgemäße Benützung und Rücksendung gewährleistet sein. Die Benützung hat in den Räumen des entleihenden Instituts, die Rücksendung unter gleich hoher Versicherung wie die Hinsendung zu erfolgen. Die Kosten der Versicherung trägt der Benützer der entleihenden Bibliothek, die Haftung übernimmt nach den Bestimmungen des deutschen Leihverkehrs die entleihende Bibliothek.

(3) Handschriften mit Miniaturen sowie alle, auf Grund ihres Alters, ihres besonderen Inhalts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Provenienz und ihrer Einbände bedeutsame und infolge ihres Erhaltungszustandes oder ihres Formats schonungsbedürftige und schwer versendbare Bestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

(4) Die Leihfrist bei Handschriften und anderen zusammen mit den Handschriften verwalteten Beständen beträgt in der Regel drei Monate, doch kann die Bibliothek nötigenfalls eine kürzere Leihfrist festsetzen, oder eine ausgeliehene Handschrift jederzeit zurückfordern. Über Verlängerung der Leihfrist wird auf besonderen Antrag entschieden.

(5) Für die Versendung in das Ausland gelten besondere Bestimmungen.

§ 32

Veröffentlichungen

(1) Für Veröffentlichungen aus oder über Handschriften und andere zusammen mit den Handschriften verwaltete Bestände der Bibliothek muß die Erlaubnis der Bibliothek eingeholt werden. Die Reproduktionserlaubnis für Miniaturen ist insbesondere von einer angemessenen Wiedergabe abhängig.

(2) Von jeder Veröffentlichung (einschließlich der Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften) über Handschriften und andere mit den Handschriften verwaltete Bestände der Bibliothek ist ein Exemplar an die Bibliothek abzuliefern. Rechte der Bibliotheken, Pflichtexemplare zu fordern, bleiben davon unberührt.

(3) Die Pflicht zur Ablieferung von Veröffentlichungen aus oder über Handschriften und andere zusammen mit den Handschriften verwaltete Bestände der Bibliothek gilt auch von solchen Veröffentlichungen, die nicht aufgrund des Originals, sondern mit Hilfe von an dessen Stelle ausgegebenen photomechanischen Reproduktionen hergestellt sind.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Jeder Benützer der Bibliothek hat den Bestimmungen dieser Benützungsordnung, den bestehenden Kontrollmaßregeln und den Anordnungen der verantwortlichen Beamten nachzukommen.

(2) Wer gegen die Benützungsordnung verstößt, kann durch schriftliche Verfügung der Bibliothek Beschränkungen in der Benützung unterworfen oder zeitweise oder dauernd von der Ausleihe oder von jeglicher Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus der Benützungsordnung erwachsenen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

(3) Bei besonders schweren Verstößen ist die Direktion der Bibliothek berechtigt, anderen wissenschaftlichen Bibliotheken den Ausschluß und seine Begründung mitzuteilen.

§ 34

Die Benützungsordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten alle nicht auf § 1 Abs. 2 beruhenden Benützungsordnungen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sowie die Verordnung über Erhebung von Benützungsgeldern an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 27. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 2) außer Kraft.

München, den 30. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (BPO I)

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Einteilung der Prüfung
- § 2 Veranstaltung der Prüfung
- § 3 Prüfer
- § 4 Beteiligung des Landespersonalausschusses
- § 5 Niederschrift über die Prüfung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Bedingungen für die Zulassung
- § 8 Meldung zur Prüfung
- § 9 Zulassung zur Prüfung

II. Durchführung der Prüfung

- § 10 Umfang der Prüfung
- § 11 Verfahren bei schriftlichen Prüfungen
- § 12 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 13 Verfahren bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Wissenschaftliche Hausarbeit

III. Ergebnisse der Prüfung

- § 15 Einzelnoten, Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote, Gesamterteil
- § 16 Prüfungsergebnisse
- § 17 Festsetzung der Platzziffer
- § 18 Nichtbestehen der Prüfung
- § 19 Prüfungszeugnis und Bescheinigungen

IV. Zusatzprüfung, Ergänzungsprüfung

- § 20 Zusatzprüfung
- § 21 Ergänzungsprüfung

V. Besondere Bestimmungen

- § 22 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 23 Täuschungsversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfungen
- § 25 Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen
- § 26 Prüfungsgebühr
- § 27 Sonstige Prüfungsbestimmungen

VI. Schlußbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Zweck und Einteilung der Prüfung**

(1) Das Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen an der Technischen Hochschule München wird durch die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen abgeschlossen. Sie gilt als Einstellungsprüfung. Durch sie wird die Fähigkeit der Bewerber(innen) für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst ermittelt.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzt, um das Amt eines Lehrers und Erziehers an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen auszuüben.

(3) Die Prüfung hat Wettbewerbscharakter.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fachwissenschaften, die Erziehungswissenschaft, die Psychologie, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Philosophie.

(5) Die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen kann durch Zusatzprüfungen in Wahlfächern freiwillig ergänzt werden. Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzprüfung wird die Befähigung für das betreffende Unterrichtsfach nachgewiesen.

§ 2**Veranstaltung der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalausschusses durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschuß für den Berufsschuldienst (Prüfungsausschuß B).

(3) Der Prüfungsausschuß B besteht aus dem Fachreferenten im Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem, einem ordentlichen Professor als dem Senatsbeauftragten für die Ausbildung der Berufsschullehrer und einem weiteren planmäßigen Professor der Technischen Hochschule München. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses B und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B hat

- a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen,
- b) den Prüfungsausschuß B einzuberufen,
- c) die Vorlage von Vorschlägen der Prüfer für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- e) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- f) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,

g) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu veranlassen und gegebenenfalls den Stichtscheid gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,

h) die Fach- und Gesamtpfungsnoten sowie die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzusetzen und die Prüfungszeugnisse oder Bescheinigungen über die Teilnahme an der Prüfung auszustellen,

i) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß B hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden (§ 3 Abs. 2),

b) die Prüfer für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung zu bestimmen,

c) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,

d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden,

e) über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung und die Anrechnung der Hausarbeit zu entscheiden.

(6) Der Prüfungsausschuß B entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beratung und Abstimmung sind geheim.

(7) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3**Prüfer**

(1) Prüfer sind

a) die Mitglieder des Prüfungsausschusses B,

b) die Fachvertreter der Technischen Hochschule München,

c) sonstige vom Prüfungsausschuß B bestimmte, an der Ausbildung beteiligte Lehrpersonen.

(2) Die Prüfer schlagen die Prüfungsaufgaben und die zuzulassenden Hilfsmittel vor. Sie wirken bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfung mit.

§ 4**Beteiligung des Landespersonalausschusses**

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

§ 5**Niederschrift über die Prüfung**

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) Die Niederschrift wird von dem dazu beauftragten Prüfer oder Aufsichtsführenden erstellt.

(3) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden.

(4) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 6

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben; die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag in der Technischen Hochschule München.

§ 7

Bedingungen für die Zulassung

(1) Wer sich um die Zulassung bewirbt, darf nicht entmündigt sein oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht mit Zuchthaus bestraft oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sein.

(2) Der Bewerber muß die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen.

(3) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr gezahlt haben.

(4) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen an einer deutschen Hochschule von mindestens sechs Semestern nachweisen; in den letzten zwei Semestern muß er ordentlicher Studierender an der Technischen Hochschule München gewesen sein. Ein einschlägiges Studium an einer deutschen Hochschule kann bis zu drei Semestern, ein einschlägiges Studium an einer ausländischen Hochschule bis zu zwei Semestern angerechnet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß B.

(5) Der Bewerber muß die von der Technischen Hochschule München veranstaltete Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Über die Anerkennung gleichartiger Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß B. Inhaber eines ihrer Fachrichtung entsprechenden Diplomzeugnisses sind vom Nachweis der Teilnahme an der Vorprüfung befreit.

(6) Der Bewerber muß folgende Nachweise erbringen:

1. In den Fachwissenschaften über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:
 - a) in der Fachrichtung Metallgewerbe: Technisches Zeichnen, Maschinenelemente, Schweißtechnische Übungen,
 - b) in der Fachrichtung Elektrogewerbe: Technisches Zeichnen sowie drei Praktika nach Wahl des Bewerbers aus: elektrophysikalisches Praktikum, physikalisches Praktikum, meßtechnisches Praktikum I, Elektromaschinen-Praktikum I, Hochspannungs-Praktikum I, nachrichtentechnisches Praktikum, hochfrequenztechnisches Praktikum,
 - c) in der Fachrichtung Baugewerbe: Hochbaukonstruktion, Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre, Werkstoffprüfung, Grundlehre des Gestaltens,
 - d) in der Fachrichtung Holzgewerbe: Technologie des Holzes, holzmikroskopisches Praktikum, Hochbaukonstruktion, Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,
 - e) in der Fachrichtung Chemie: Anorganisch-chemisches Praktikum, Organisch-chemisches Praktikum, Physikalisch-chemisches Praktikum, Technologisches Praktikum,

- f) in der Fachrichtung Textil- und Bekleidungs-gewerbe: Faseruntersuchung, Physikalische Chemie der Grenzflächen, Technologie der Bekleidungsindustrie,
- g) in der Fachrichtung Nahrungsmittelgewerbe: Lebensmittelchemie I und II, Mikroskopische Untersuchung pflanzlicher Nahrungs- und Genußmittel, Ernährungslehre,
- h) in der Fachrichtung Hauswirtschaft (Hauswirtschaftliche Berufsschule): Lebensmittelchemie I und II, Ernährungslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts,
- i) in der Fachrichtung Hauswirtschaft (Landwirtschaftliche Berufsschule): Lebensmittelchemie I und II, Milchwirtschaft, Gartenbau, Wirtschaftslehre des Haushalts, Ernährungslehre,
- k) in der Fachrichtung Landwirtschaft: Betriebswirtschaft, Tierernährung, Dauergrünland;

2. in Erziehungswissenschaft und Psychologie über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika: unterrichtsmethodisches Praktikum, sozialpädagogisches Praktikum, arbeitspädagogisches Praktikum, experimentalpsychologisches Praktikum, psychometrisches Praktikum;
3. in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung nach Wahl des Bewerbers.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Anrechnung von Praktika, die außerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen abgeleistet wurden.

(7) Der Bewerber muß die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung abgeleistet haben.

(8) Der Bewerber muß ein vierwöchiges gelenktes Unterrichtspraktikum an einer Berufsschule ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(9) Der Bewerber muß die wissenschaftliche Hausarbeit gefertigt haben.

§ 8

Meldung zur Prüfung

(1) Die Termine für die Meldung zur Prüfung werden mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 durch Anschlag in der Technischen Hochschule München bekanntgegeben.

(2) Die Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2, Salvatorplatz 2, zu richten.

(3) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) Abschrift des Familienbuches oder die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
- c) der Staatsangehörigkeitsnachweis,
- d) der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber bereits exmatrikuliert ist,
- f) die Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,

- g) das Studienbuch mit einer Aufstellung über den Umfang des Studiums in den einzelnen Studiengebieten,
- h) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der von der Technischen Hochschule München veranstalteten Vorprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung,
- i) die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika (§ 7 Abs. 6),
- k) die Bescheinigung über die Annahme oder Erteilung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit,
- l) die Bestätigung der Lehrperson über die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit,
- m) der Nachweis über die Ableistung der vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung,
- n) der Nachweis über die Ableistung des gelenkten Unterrichtspraktikums,
- o) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- p) die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) eine der in § 7 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt,
- b) die Meldefrist versäumt hat oder die in § 8 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in § 7 Abs. 1 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist,
- b) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

II. Durchführung der Prüfung

§ 10

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich in folgenden Fachgebieten abgelegt:

- in den Fachwissenschaften,
- in der Erziehungswissenschaft,
- in der Psychologie,
- in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- in der Philosophie.

(2) Prüfungsfächer der Fachwissenschaften sind

- a) in der Fachrichtung Metallgewerbe:
 - schriftlich: Werkstoffkunde, Maschinenelemente,
 - mündlich: Maschinenteknik, Fertigungstechnik,
- b) in der Fachrichtung Elektrogewerbe:
 - schriftlich: Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik,

mündlich: Hochfrequenztechnik, Meß- und Regelungstechnik,

c) in der Fachrichtung Baugewerbe:

schriftlich: Hochbaukonstruktion, Baukonstruktionslehre,

mündlich: Baustoffkunde und Werkstoffprüfung, Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,

d) in der Fachrichtung Holzgewerbe:

schriftlich: Hochbaukonstruktion, Holzbau,

mündlich: Technologie des Holzes, Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,

e) in der Fachrichtung Chemie:

schriftlich: Anorganische Chemie, Organische Chemie,

mündlich: Physikalische Chemie, Technische Chemie,

f) in der Fachrichtung Textil- und Bekleidungs-gewerbe:

schriftlich: Physikalische Chemie der Grenzflächen, Textilchemie,

mündlich: Technologie der Textilverarbeitung, Textilmaschinen,

g) in der Fachrichtung Nahrungsmittelgewerbe:

schriftlich: Lebensmitteltechnologie, Ernährungslehre,

mündlich: Lebensmittelchemie, Lebensmittelrecht,

h) in der Fachrichtung Hauswirtschaft (Hauswirtschaftliche Berufsschule):

schriftlich: Lebensmittelchemie, Ernährungslehre,

mündlich: Wirtschaftslehre und Technik des Haushalts, Grundlagen der Physikalischen Chemie,

i) in der Fachrichtung Hauswirtschaft (Landwirtschaftliche Berufsschule):

schriftlich: Lebensmittelchemie, Ernährungslehre,

mündlich: Wirtschaftslehre und Technik des Haushalts, Tierproduktion,

k) in der Fachrichtung Landwirtschaft:

schriftlich: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Tierproduktion,

mündlich: Pflanzliche Produktion, Landtechnik.

(3) Prüfungsfächer der Erziehungswissenschaft sind:

schriftlich: Anthropologisch-soziologische Grundlagen der Erziehung,

mündlich: Didaktik und Methodik der Unterrichtsgebiete der Berufsschulen.

(4) Prüfungsfächer der Psychologie sind:

schriftlich: Allgemeine Psychologie,

mündlich: Grundlagen der Arbeitspsychologie und psychologische Diagnostik.

(5) Im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird nur schriftlich (Prüfungsfach: Politische Wissenschaft), im Fachgebiet Philosophie nur mündlich geprüft.

§ 11

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

(1) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Soweit erforderlich, kann der Prüfungsausschuß die Arbeitszeit verlängern. Die Prüfungstage sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einer Fachrichtung einheitlich gestellt.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) An jedem Tag werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüfungsteilnehmern verlost. Zu diesem Zweck werden die Arbeitsplätze fortlaufend nummeriert. Die Aufsichtspersonen haben sich, wenn nötig, anhand des Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Zulassung zur Prüfung zu überzeugen, daß der Erschienene zur Prüfung zugelassen und mit dem Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. Über das Ergebnis der Auslosung wird ein Verzeichnis erstellt.

(5) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(6) Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht den Namen des Prüfungsteilnehmers tragen. Sie sind mit der Bezeichnung des Prüfungsfaches, dem Prüfungstag und der Arbeitsplatznummer zu versehen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen. Die Dauer der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit durch eine Aufsichtsperson zu vermerken.

(8) Die Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich handschriftlich zu fertigen. Durchschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(9) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(10) Nach Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten abzufordern. Trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegebene Arbeiten sind mit „ungenügend“ (Note 6) zu bewerten.

§ 12

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist besonders von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B oder ein von ihm bestellter Prüfer.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie die Aufsicht geführt haben.

§ 13

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung wird im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen. Die Vorladung erfolgt durch Anschlag in der Technischen Hochschule München.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach je Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten. Die Prüfung in Gruppen bis zu vier Prüfungsteilnehmern ist zulässig.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer.

(4) Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom Ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um zwei Notenstufen voneinander ab, so ist das Mittel aus beiden Bewertungen die Note für die mündliche Prüfungsleistung.

§ 14

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Jeder Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, in der er die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Themas nach wissenschaftlichen Grundsätzen nachweist.

(2) Fachgebiete für die wissenschaftliche Hausarbeit sind die Fächer, die Studiengegenstand des Bewerbers sind. Die Wahl des Fachgebietes steht dem Bewerber frei.

(3) Das Thema ist spätestens fünf Monate vor Abschluß des letzten Studienseesters von dem Fachvertreter einzuholen, der das von dem Bewerber gewählte Fach vertritt.

(4) Der Bewerber erhält von dem Fachvertreter eine Bestätigung über die Annahme oder Erteilung des Themas.

(5) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Die Arbeit muß folgende Erklärung enthalten:

Erklärung

Ich versichere, daß ich die wissenschaftliche Hausarbeit selbständig gefertigt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben und Zitate im Text kenntlich gemacht habe. Ich versichere ferner, daß ich die Arbeit weder ganz noch teilweise für eine Prüfung an einer Hochschule oder für eine staatliche Prüfung eingereicht habe.

Ort und Datum

(eigenhändige Unterschrift)

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Lehrperson als Prüfer beurteilt und bewertet, die das Thema gestellt oder angenommen hat.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B kann, falls er es für notwendig erachtet, einen zweiten Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit heranziehen. Die wissenschaftliche Hausarbeit muß durch einen zweiten Prüfer beurteilt werden, wenn der Prüfungsteilnehmer dies beantragt. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B über die Note nach Anhörung der beiden Prüfer.

(9) Die wissenschaftliche Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

(10) Eine anderweitige Verwendung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Bewerber nur mit Genehmigung des jeweiligen Fachvertreters gestattet.

III. Ergebnisse der Prüfung

§ 15

Einzelnoten, Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote, Gesamturteil

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten ausschließlich folgende Notenstufen:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Die Verwendung von Zwischennoten bei der Bewertung von Einzelleistungen ist nicht zulässig.

(2) Die Gesamtnoten und Gesamtprüfungsnoten werden nach den Bestimmungen des § 16 gebildet; die Zahlenwerte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die errechneten Zahlenwerte ergeben folgende Noten:

von 1,00—1,50 (einschließlich) sehr gut
von 1,51—2,50 (einschließlich) gut
von 2,51—3,50 (einschließlich) befriedigend
von 3,51—4,50 (einschließlich) ausreichend
von 4,51—5,50 (einschließlich) mangelhaft
von 5,51—6,00 (einschließlich) ungenügend

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

„Mit Auszeichnung bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,00—1,50 (einschließlich);

„Gut bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,51—2,50 (einschließlich);

„Befriedigend bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 2,51—3,50 (einschließlich);

„Bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 3,51—4,50 (einschließlich).

§ 16

Prüfungsergebnisse

(1) Aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Leistungen in den Fachwissenschaften, in der Erziehungswissenschaft und in der Psychologie wird je eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird jeweils das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dreifach, das der mündlichen Prüfung doppelt gerechnet.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen:

die auf zwei Stellen berechnete Gesamtnote aus
den Fachwissenschaften zehnfach,
der Erziehungswissenschaft fünffach,
der Psychologie fünffach,

die Note aus

den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dreifach,
der Philosophie zweifach,
der wissenschaftlichen Hausarbeit fünffach.

Die Gesamtprüfungsnote wird für jeden Prüfungsteilnehmer durch Teilung der so errechneten Gesamtnotensumme durch den Teiler 30 errechnet.

§ 17

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B eine Platzziffer innerhalb der jeweiligen Fachrichtung festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden

haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 18

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden,

- wenn in drei schriftlichen Arbeiten der Prüfung ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde;
- wenn entweder in den Fachwissenschaften oder in der Erziehungswissenschaft und der Psychologie eine schlechtere Gesamtnote (§ 16 Abs. 1) als „ausreichend“ erzielt wurde;
- wenn in den beiden Fachgebieten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Philosophie die Note „ungenügend“ erzielt wurde;
- wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde;
- wenn eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erreicht wurde.

§ 19

Prüfungszeugnis und Bescheinigungen

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen.

(2) Das Zeugnis enthält das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen, die erzielten Gesamtnoten, das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und die hierfür erteilte Note, ferner die Gesamtprüfungsnote und das Gesamturteil.

(3) Über die in der Prüfung erzielte Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(5) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

IV. Zusatzprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 20

Zusatzprüfung

(1) Die Bewerber für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen können sich freiwillig einer Zusatzprüfung in einem oder in mehreren Wahlfächern unterziehen (§ 1 Abs. 5). Mit der erfolgreichen Teilnahme wird die Lehrbefähigung für das betreffende Unterrichtsfach an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen erworben.

- (2) Wahlfächer sind:
- Religionspädagogik,
 - Arbeitswissenschaft,
 - Deutsche Sprache,
 - Englische Sprache,
 - Französische Sprache,
 - Geschichte,
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Biologie,
 - Geographie,
 - Kunstgeschichte,
 - Leibeserziehung.

(3) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, sind die für die ordentliche Prüfung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) Die Zulassung zur Zusatzprüfung setzt die gleichzeitige Teilnahme an der ordentlichen Prüfung oder eine bereits mit Erfolg abgelegte Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen voraus. Zur Zusatzprüfung können auch Be-

werber zugelassen werden, die eine der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

(5) Mit der Meldung zur Zusatzprüfung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis über ein Studium in dem gewählten Fach von mindestens acht Wochenstunden,
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in diesem Fach,
- c) von Bewerbern, die die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen bereits mit Erfolg abgelegt haben, eine beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses.

(6) Die Prüfung erfolgt schriftlich; Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Im Wahlfach Leibeserziehung wird eine mündliche und eine praktische Prüfung durchgeführt.

(7) Für die Prüfung in Leibeserziehung gilt folgendes:

- a) Die praktische Prüfung wird im Anschluß an die mündliche Prüfung abgenommen; sie dauert 60 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.
- b) Für die Abnahme der Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen wie für die mündliche Prüfung.

(8) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden. Im Fach Leibeserziehung ist das arithmetische Mittel aus den beiden Prüfungsleistungen maßgebend.

(9) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzprüfung wird ein Zeugnis erteilt; eine Platzziffer wird nicht festgesetzt. Bewerber, die sich der Zusatzprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten hierüber eine Mitteilung.

(10) Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

§ 21

Ergänzungsprüfung

(1) Diplomingenieure und ihnen gleichgestellte Diplomhaber können die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft und Psychologie erwerben.

(2) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, sind die für die ordentliche Prüfung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Zur Ergänzungsprüfung können Diplomhaber zugelassen werden, die die in § 7 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 festgelegten Bedingungen erfüllen und ein mindestens zweisemestriges Studium in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft und Psychologie an der Technischen Hochschule München im Umfang von mindestens 12 Wochenstunden je Fachgebiet nachweisen können.

(4) Die Ergänzungsprüfung wird im Rahmen der ordentlichen Prüfung durchgeführt.

(5) Mit der Meldung zur Ergänzungsprüfung sind vorzulegen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Diplomzeugnisses,
- b) die in § 8 Abs. 3 festgelegten Nachweise mit Ausnahme der in Buchst. b, k, l, m genannten.

(6) Die Ergänzungsprüfung hat bestanden, wer in beiden Fachgebieten mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erhalten hat.

(7) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt; eine Platz-

ziffer wird nicht festgesetzt. Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(8) Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

V. Besondere Bestimmungen

§ 22

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der schriftlichen Arbeiten der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes: Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht drei der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; hat er bereits drei der schriftlichen Aufgaben gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis der unverschuldeten Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß B stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung einzelner Prüfungsteile zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) In den Fällen, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt, kann die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auf eine spätere Prüfung angerechnet werden.

(6) Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses werden dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu

verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 24

Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, aus besonderen Gründen ein zweites Mal wiederholen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß B das Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können sie zur Verbesserung des Ergebnisses wiederholen.

(3) Die Wiederholung der Prüfungen ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B einzureichen. Für die Anmeldefrist gelten die Bestimmungen wie für die übrigen Bewerber.

(5) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses wiederholt haben, haben die Entscheidung, welches der beiden Prüfungsergebnisse gelten soll, dem Prüfungsausschuß B schriftlich mitzuteilen. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so erhält er das Zeugnis darüber erst nach Rückgabe des früheren Zeugnisses. Die Entscheidung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 26

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für die ordentliche Prüfung | 100 DM, |
| b) für die Zusatzprüfung und die Ergänzungsprüfung je Prüfungsfach | 20 DM. |

(3) Die Prüfungsgebühr ist vor der Meldung zur Prüfung bei der Amtskasse der Technischen Hochschule München einzubezahlen.

(4) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

(5) Wird das Zulassungsgesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder wird der Antragsteller zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm 75 DM, im Falle der Zusatzprüfung oder Ergänzungsprüfung je Fach 15 DM, zu erstatten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung, jedoch vor Beginn der schriftlichen Arbeiten von der Prüfung zurück oder gilt die Prü-

fung als nicht abgelegt (§ 22 Abs. 1, 2 oder 4), so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

Eine Erstattung der Gebühr in sonstigen Fällen ist nicht zulässig.

§ 27

Sonstige Prüfungsbestimmungen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

VI. Schlußbestimmung

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. München, den 9. Dezember 1966

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Er- richtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — (1. DVSoSchG)

Vom 14. Dezember 1966

Auf Grund des Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung der für die einzelnen Sonderschul-typen in Betracht kommenden Schulpflichtigen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 11.

§ 2

Blinde

- (1) Schulen für Blinde sind bestimmt für Kinder
1. die kein Sehvermögen besitzen, oder
 2. deren Sehvermögen so gering ist, daß sie ihr Weltbild nicht mehr optisch aufzubauen vermögen, sondern ihre Vorstellungen vorwiegend mittels des Gehör- und Tastsinnes erwerben müssen, die üblichen blindentechnischen Hilfen benötigen und für Dauerleistungen im Lesen und Schreiben auf die Brail'sche Punkschrift angewiesen sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn das Sehvermögen weniger als $\frac{1}{20}$ der Norm beträgt oder wenn bei einem besseren Sehvermögen Nebenbefunde wie Gesichtsfeldeinschränkungen, röhrenförmiges Sehen und Augenzittern in entsprechend schwerem Grade vorliegen und mit einer fortschreitenden Verschlechterung gerechnet werden muß.

§ 3

Gehörlose

Schulen für Gehörlose sind bestimmt für Kinder, die kein Gehör besitzen oder deren Restgehör so gering ist, daß sie die Sprache auf dem normalen Weg über das Ohr nicht erlernen können. Dies trifft in der Regel bei einem Hörverlust im Hauptsprachbereich von mindestens 70 Dezibel (db) zu.

§ 4

Körperbehinderte

Schulen für Körperbehinderte sind bestimmt für Kinder, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine

Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, so daß ihnen die Volksschule nicht gerecht werden kann.

§ 5

Sehbehinderte

(1) Schulen für Sehbehinderte sind bestimmt für Kinder, die zwar ihr Weltbild vorwiegend optisch aufbauen und sich der gewöhnlichen Schrift bedienen können, infolge ihres geschwächten oder zu schonenden Sehvermögens dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule aber nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen. Das trifft in der Regel zu, wenn das Sehvermögen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{20}$ der Norm liegt.

(2) In den Schulen für Sehbehinderte soll erreicht werden, daß die Sehleistung im Laufe der Schulzeit durch besondere Maßnahmen gesteigert, zumindest aber erhalten wird und daß die an die Schule anschließende Berufsausbildung und spätere Berufsausübung nach Art der Sehenden möglich sind.

§ 6

Schwerhörige

(1) Schulen für Schwerhörige sind bestimmt für Kinder, die von ihrer Hörfähigkeit nicht oder nur so unzureichend Gebrauch machen können, daß sie dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen.

(2) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule für Schwerhörige werden insbesondere von Kindern erfüllt, mit denen wegen ihrer geringen Hörfähigkeit eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist und die trotz dieser Hörhilfen am Unterricht der Volksschule nicht mit Erfolg teilnehmen können. Dies trifft in der Regel bei einem Hörverlust im Hauptsprachbereich von 40 Dezibel (db) zu.

(3) In den Schulen für Schwerhörige sollen auch Kinder Aufnahme finden, die etwa bis zum 10. Lebensjahr den vollen Besitz der Sprache erlangt hatten und dann erblaut sind. Bei früher Erblauten ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Besuch einer Gehörlosenschule notwendig ist.

§ 7

Sprachbehinderte

(1) Schulen für Sprachbehinderte sind bestimmt für Kinder, die von ihrer Sprachfähigkeit nicht oder nur so unzureichend Gebrauch machen können, daß sie dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die stark stammeln, stottern oder deren Sprache stark dysgrammatisch oder unartikuliert ist.

(2) In Schulen für Sprachbehinderte sollen auch hörstumme und seelentaube Kinder Aufnahme finden.

§ 8

Lernbehinderte

(1) Schulen für Lernbehinderte sind bestimmt für leistungsschwache Kinder, die zwar imstande sind, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen ein in sich geschlossenes Bildungsgut zu erwerben, aber dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen. Zu den lernbehinderten Kindern gehören Aufnahmeschwache, Aufmerksamkeits-, Konzentrations- und Gedächtnisschwache sowie Verarbeitungs- und Gestaltungsschwache.

(2) Als lernbehindert können insbesondere Kinder angesehen werden, die
1. die Volksschule während des ersten mit vierten Schuljahres ein zweitesmal wiederholen müßten,

2. oder wegen mangelnder Schulreife das zweitemal vom Schulbesuch der Volksschule zurückgestellt werden müssen,
3. oder wegen eines besonders auffallenden Mangels das Ziel des ersten Schuljahres der Volksschule nicht erreichen und nicht erwarten lassen, daß sie bei Wiederholung der Klasse dem normalen Unterricht folgen können.

§ 9

Geistig Behinderte

(1) Schulen für geistig Behinderte sind bestimmt für Kinder, die wegen ihrer geringen geistigen Anlagen weder dem Unterricht in der Volksschule noch dem in der Schule für Lernbehinderte zu folgen vermögen, aber noch bildungsfähig sind. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die

1. über die Sprache Kontakt aufnehmen können, also zwar Sprachverständnis, aber keine oder nur ganz geringe Sprachfähigkeit besitzen,
2. über das unbedingt notwendige Mindestmaß sozialer Anpassung verfügen, um erzieherischen und bildnerischen Einflüssen zugänglich zu sein,
3. Anlagen lebenspraktischer Art besitzen, die durch planvolle und sachkundige Übung zu echten Fähigkeiten entwickelt werden können,
4. in den Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens noch Leistungen, wenn auch nur in ganz bescheidenem Umfang, hervorzubringen vermögen.

§ 10

Erziehungsschwierige

Schulen für Erziehungsschwierige sind bestimmt für Kinder, deren schulische Einordnungs- oder Leistungsfähigkeit infolge einer seelisch-geistigen Fehlentwicklung bei durchschnittlicher Begabung so erheblich gestört ist, daß sie den in der Volksschule angewandten Erziehungsmitteln gegenüber nicht nur vorübergehend unzugänglich bleiben, und die eine starke Gefährdung ihrer eigenen weiteren Entwicklung und der ihrer Mitschüler befürchten lassen.

§ 11

Mehrfache Behinderung

Mehrfach behinderte Kinder sind in jene Sonderschule aufzunehmen, in der nach dem Schweregrad der Behinderung die beste Betreuung und Förderung erwartet werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.
München, den 14. Dezember 1966

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeld- verordnung — BayTGV)

Vom 23. Dezember 1966

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes — BayUKG — vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) und der Art. 22 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes — BayRKG — vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Beamte, die
1. aus dienstlichen Gründen an einen anderen als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind,

2. aus zwingenden persönlichen Gründen mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen gezwungen sind, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen,
 4. an einen Ort außerhalb ihres bisherigen Dienstortes oder ihres Wohnortes abgeordnet sind,
 5. aus Anlaß einer Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen waren und deren Abordnung wieder aufgehoben wird,
- erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ein Trennungsgeld nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Den aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten stehen Beamte gleich, die

1. aus Anlaß der Verlegung ihrer Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden,
2. aus dienstlichen Gründen einer außerhalb des bisherigen Dienstortes oder Wohnortes untergebrachten Dienststelle ihrer Beschäftigungsbehörde zugeteilt sind,
3. aus Anlaß eines Dienstherrnwechsels gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes außerhalb ihres bisherigen Dienstortes oder ihres Wohnortes verwendet werden.

(3) Den abgeordneten Beamten stehen Beamte gleich, die bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes an einem anderen Ort als dem Dienst- oder Wohnort vorübergehend dienstlich tätig sind.

§ 2

Trennungsgeld

Als Trennungsgeld wird gewährt

1. Trennungsreisegeld (§ 5),
2. Trennungstagegeld (§ 6),
3. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 8),
4. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 9),
5. Mietersatz (§ 10).

§ 3

Dienstort, Wohnort, Nachbarort

Zum Dienstort und zum Wohnort im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Nachbarorte nach der Bayerischen Nachbarortsverordnung — BayNOV — vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 501).

§ 4

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, dann ist für das Gewähren des Trennungsgeldes Voraussetzung, daß der Beamte nachweislich

1. bereit ist, an den Dienstort umzuziehen, und
2. den Umzug wegen Wohnungsmangels am Dienstort nicht ausführen kann.

Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 oder des § 1 Abs. 2 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(2) Der Nachweis der Umzugsbereitschaft und des Wohnungsmangels ist mit jedem Antrag auf Gewährung oder Weitergewährung von Trennungsgeld durch Vorlage von Unterlagen zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß der Beamte umzugswillig ist

und jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung ausnutzt.

(3) Wohnungsmangel liegt nicht vor, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, im Zeitpunkt der Beziehbarkeit seiner Dienststellung, seinem Dienststeinkommen und der Größe seiner Familie (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) angemessene Wohnung nicht anmietet. Das für den Wegfall des Wohnungsmangels maßgebende Ereignis ist die Beziehbarkeit der Wohnung. Die oberste Dienstbehörde kann, im staatlichen Bereich mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, Wohnungsmangel weiterhin anerkennen, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, angemessene Wohnung nicht anmietet, weil sie ihm aus zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, kann Trennungsgeld bis zu zwei Monaten und in Härtefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.

(5) Wurde die Zahlung des Trennungsgeldes mangels erforderlicher Umzugsbereitschaft nicht aufgenommen oder eingestellt und ist der Beamte später bereit, an den Dienstort umzuziehen, dann kann ihm Trennungsgeld ab dem Tage gewährt werden, an dem der Nachweis über die Umzugsbereitschaft erbracht wird. Voraussetzung ist, daß der Beamte inzwischen keine angemessene Wohnung hätte erhalten können, wenn er von Anfang an umzugswillig gewesen wäre. Das Trennungsgeld darf ab dem Tage, an dem der Beamte bei einer von Anfang an bestehenden ununterbrochenen Umzugsbereitschaft am Dienstort eine Wohnung hätte beziehen können, nicht mehr gewährt werden.

(6) Trennungsgeld wird längstens gewährt

1. im Falle eines Umzugs, dessen Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz erstattet werden,
 - a) bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts, wenn der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält,
 - b) im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsguts,
2. beim Verlassen des Dienstortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zum Tage vor der Abreise an den neuen Dienstort.

Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.

§ 5

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise Trennungsgeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9, 10, 13 BayRKG). An die Stelle des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise tritt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Tag der Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist dem Beamten in der Regel nicht zumuten, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als zwölf Stunden betragen würde. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer gilt Art. 7 Abs. 1 BayRKG entsprechend.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann das Trennungsreisegeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Das Trennungsreisegeld darf jedoch nicht für Tage gewährt werden, an denen der Beamte eine Dienst-

reise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach Art. 11 BayRKG hat. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Hat der Beamte anlässlich einer Erkrankung die Unterkunft am Dienort länger als vier Wochen aufgegeben, beginnt mit der Wiederaufnahme des Dienstes die Frist des Absatzes 1 Satz 1 von neuem zu laufen; Absatz 3 Satz 1 ist nicht anwendbar.

§ 6

Trennungstagegeld

(1) Steht Trennungsreisegeld nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 nicht zu, so wird Trennungstagegeld nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) Lebt der Beamte in häuslicher Gemeinschaft mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und führt er einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	11,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	12,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C, D	14,— DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht und hat er außerhalb des Dienstortes einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG), so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	9,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	9,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C, D	11,— DM.

(4) Erfüllt der Beamte die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	6,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	7,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C, D	7,50 DM.

(5) Die für das Gewähren des Trennungstagegeldes nach den Absätzen 2 und 3 maßgebenden Voraussetzungen (ausgenommen die Reisekostenstufe) müssen bei den unter § 4 fallenden Beamten seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 oder des § 1 Abs. 2 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 2 weg und behält der Beamte seinen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) außerhalb des Dienstortes bei, dann wird ab dem Tage nach dem Wegfall der Voraussetzungen das Trennungstagegeld nach den Sätzen des Absatzes 3 gewährt. Nach Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 3 wird Trennungstagegeld nach den Sätzen des Absatzes 4 gewährt. Ändern sich bei den nicht unter § 4 fallenden Beamten die für das Gewähren des Trennungstagegeldes maßgebenden Voraussetzungen während der Bezugsdauer des Trennungstagegeldes, dann wird die Änderung ab dem Tage berücksichtigt, an dem sie eingetreten ist.

§ 7

Kürzung des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes

(1) Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden nach Maßgabe des Art. 12 BayRKG gekürzt.

(2) Für volle Kalendertage eines Urlaubs erhält der Beamte

1. an Stelle des vollen oder des nach Art. 12 BayRKG gekürzten Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort,

2. an Stelle des vollen oder des nach Art. 12 BayRKG wegen unentgeltlicher Verpflegung gekürzten Trennungstagegeldes ein Drittel, bei Aufgabe der Unterkunft 10 v. H. des vollen Satzes,

3. an Stelle des nach Art. 12 BayRKG wegen unentgeltlicher Unterkunft gekürzten Trennungstagegeldes 10 v. H. des vollen Satzes.

Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werkstage innerhalb des Urlaubs und für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub, für die der Beamte eine Reisebeihilfe (§ 8) erhält.

(3) Absatz 2 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienort abwesend ist,

2. in ein Krankenhaus am Dienort oder in seiner Nähe aufgenommen wird, in das er auch ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung aufgenommen worden wäre,

3. sich während einer Dienstreise zum Wohnort (Art. 16 Abs. 3 BayRKG) an diesem aufhält.

Verläßt der Beamte den Dienort wegen seiner Erkrankung länger als sieben Tage, so werden ihm neben dem nach Satz 1 Nr. 1 gekürzten Trennungstagegeld die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Wird der Beamte in ein Krankenhaus am Dienort oder in seiner Nähe aufgenommen, in das er ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts

1. an Stelle des vollen oder des nach Art. 12 BayRKG gekürzten Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort und 25 v. H. des vollen Trennungstagegeldes,

2. an Stelle des vollen oder des nach Art. 12 BayRKG wegen unentgeltlicher Verpflegung gekürzten Trennungstagegeldes 50 v. H., bei Aufgabe der Unterkunft 25 v. H. des vollen Satzes,

3. an Stelle des nach Art. 12 BayRKG wegen unentgeltlicher Unterkunft gekürzten Trennungstagegeldes 25 v. H. des vollen Satzes, auch wenn die Unterkunft nicht aufgegeben wird.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann das Trennungsreisegeld (§ 5) und das Trennungstagegeld (§ 6) auch in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als üblich entstehen, kürzen.

(6) Ist ein Beamter bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle dienstlich tätig (§ 1 Abs. 3) und erhält er von der Beschäftigungsstelle eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung oder eine andere dem Trennungstagegeld entsprechende Entschädigung, so ist sie auf das nach dieser Verordnung zustehende Trennungstagegeld anzurechnen.

§ 8

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Lebt ein Beamter, der Trennungstagegeld nach den §§ 5 bis 7 bezieht, in häuslicher Gemeinschaft mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher

Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt, oder

3. einem ledigen minderjährigen oder einem kinderschlagsberechtigten Kind, das die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllt,

so erhält er für jeden vollen Monat des Bezugs von Trennungsgeld eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung eines Angehörigen im Sinne des Satzes 1 kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus diesem Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten, die Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 beziehen, erhalten für je drei volle Monate des Bezugs von Trennungsgeld eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes kann eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als drei Monate zusteht.

(3) Als Reisebeihilfe werden beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet. Die Auslagen für Schnellzugzuschläge werden bei Entfernungen von mindestens einhundert Kilometern, für Fernschnellzugzuschläge bei Entfernungen von mindestens zweihundert Kilometern erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(4) Benutzt ein Beamter ein anderes als ein in Absatz 3 bezeichnetes Beförderungsmittel, so werden ihm höchstens die Kosten ersetzt, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ohne Fernschnellzugzuschlag hätten erstattet werden können. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des Art. 6 Abs. 6 BayRKG darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat.

(5) Unternimmt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich ein Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für die in Absatz 2 bezeichneten Beamten, die an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Wohnort ihre Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder ihren Vormund besuchen.

(6) Läßt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte einen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die ihm für eine Familienheimfahrt zu erstatten gewesen wären.

Hat der Angehörige den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer schweren Erkrankung eine nach Absatz 1 berücksichtigungsfähige Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Reisekosten (Absätze 3 und 4) erstattet. Die Reisebeihilfe für die Besuchsreise des Angehörigen wird auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen angerechnet. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Be-

amten kann diesem eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn sie eine der in Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen lassen.

(7) Für eine Familienheimfahrt an den bisherigen Wohnort im Ausland werden höchstens die Kosten ersetzt, die Beamten für eine Familienheimfahrt an einen 1000 km vom Dienstort entfernten Ort im Inland erstattet werden können.

§ 9

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich zum Wohnort zurückkehrt, erhält, wenn ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), Fahrkostenersatz (Art. 5 BayRKG), Wegstreckenentschädigung (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) oder Mitnahmensschädigung (Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 BayRKG) wie bei Dienstreisen, gekürzt um folgende Eigenanteile je Kalendermonat:

1. falls Ortszuschlag der Ortsklasse A oder Unterhaltszuschuß zusteht, 10,— DM,
2. falls Ortszuschlag der Ortsklasse S zusteht, 12,— DM.

Steht Trennungsgeld nur für einen Teil eines Kalendermonats zu, so beträgt der Eigenanteil für jeden in diesen Teil des Monats fallenden Arbeitstag ^{1/25} des Monatsbetrags. Der volle Monatsbetrag darf dadurch nicht überschritten werden.

(2) Ist der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als zehn Stunden vom Wohnort abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Dieser beträgt täglich

1. für die Beamten, die einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) haben oder mit einer der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei einer Abwesenheitsdauer
 - a) von mehr als 10, aber weniger als 11 Stunden 2,80 DM,
 - b) von 11 Stunden und mehr 3,50 DM,
2. für die übrigen Beamten bei einer Abwesenheitsdauer
 - a) von mehr als 10, aber weniger als 11 Stunden 2,— DM,
 - b) von 11 Stunden und mehr 2,50 DM.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer gilt Art. 7 Abs. 1 BayRKG entsprechend. Überstunden werden nur berücksichtigt, wenn sie angeordnet sind. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), erhält die dadurch entstandenen Aufwendungen unter Abzug des Eigenanteils (Absatz 1 Satz 1) erstattet. Daneben wird Verpflegungszuschuß nach Absatz 2 gewährt.

(4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird frühestens ab dem Tage gewährt, der auf den Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise folgt. An die Stelle des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise tritt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Tag der Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(5) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten (§ 5 Abs. 2) und dienstlich nicht untersagt ist, erhält die Entschädigung, die ihm bei täglicher Rückkehr nach den Absätzen 1, 2 und 4 zustände.

(6) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm da-

neben die dadurch entstandenen notwendigen Mehr- aufwendungen erstattet.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 für einen Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen den Betrag nicht übersteigen, der bei gegebener Voraussetzung für denselben Zeitraum als Trennungstagegeld zustehen würde (§ 6).

§ 10

Mietersatz

(1) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am letzten Dienort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, für eine befristete Zeit von höchstens drei Monaten an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet, so werden ihm für die Zwischenzeit die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienort erstattet. Nach der Rückkehr an den letzten Dienort erhält der Beamte jedoch kein Trennungstagegeld. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen Auslagensatz nach Satz 1 bleibt unberührt.

§ 11

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte am Dienort des Beamten beschäftigt und erhält er Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird ein dem Beamten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zu währendes Trennungstagegeld um 20 v. H. gekürzt.

(2) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung nach Art. 12 BayUKG oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Als bisheriger Wohnort im Sinne dieser Verordnung gilt der neue Wohnort. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(3) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Dienststrafrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienort bleibt.

(4) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 12

Sonderbestimmungen

für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 anspruchsberechtigten Personen

(1) Ein Beamter, der aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienort gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienortes zu nehmen oder das Umzugsgut unterzustellen und deshalb Anspruch auf Trennungsgeld (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) hat, ist so zu behandeln, wie wenn er von dem neuen Wohnort oder dem Unterstellort an den Dienort versetzt

worden wäre. Im Falle des Unterstellens des Umzugsguts wird Trennungstagegeld und Trennungstagegeld auch dann gewährt, wenn das Umzugsgut am Dienort untergestellt wird.

(2) Die Aufhebung einer Abordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) ist wie eine Versetzung von dem bisherigen zum früheren Dienort zu behandeln, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war.

§ 13

Neueingestellte Beamte

(1) Einem Beamten, der an einem anderen Ort als dem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt worden ist, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten gewährt werden. Satz 1 gilt für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß als Trennungstagegeld und Trennungstagegeld die um 40 v. H. gekürzten Sätze der §§ 5 und 6 gewährt werden können.

(2) Absatz 1 gilt auch für neueingestellte Beamte, deren bisheriger Wohnort im Ausland liegt, wenn an ihrer Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Die erstmalige Gewährung des Trennungsgeldes bedarf in diesem Falle der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 14

Bewilligung

(1) Das Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Das Trennungsgeld wird, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinne des Art. 2 Abs. 6 BayUKG bewilligt (Bewilligungsstelle); ist die Beschäftigungsbehörde einer Mittelbehörde nachgeordnet, so ist die Mittelbehörde Bewilligungsstelle.

(3) Trennungsgeld wird jeweils für höchstens 12 Monate (zum Monatsende) bewilligt. Vom dritten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde ist ferner erforderlich, wenn ein Beamter, dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, nicht ununterbrochen umzugsbereit gewesen ist (§ 4 Abs. 5).

(4) Neueingestellten Beamten wird Trennungsgeld frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats bewilligt. Weist der Beamte bei späterer Antragstellung nach, daß die Voraussetzungen des § 4 bereits früher erfüllt waren, so kann das Trennungsgeld ab diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Antragsmonat bewilligt werden.

§ 15

Abrechnungsstelle

(1) Das Trennungsgeld ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinne des Art. 2 Abs. 6 BayUKG zur Zahlung anzuweisen (Abrechnungsstelle).

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist die entsendende Dienststelle Abrechnungsstelle.

§ 16

Zahlung des Trennungsgeldes

(1) Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf Trennungsgeld erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit bei der Abrechnungsstelle schriftlich geltend gemacht wird.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 wird Trennungsgeld nach Maßgabe der Nr. 11 Abs. 1 der vorläufigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Umzugskostengesetz vom 22. April 1966 (StAnz. Nr. 17, FMBl. S. 246) und Abschnitt III der Ersten Bekanntmachung über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld vom 5. Juli 1966 (StAnz. Nr. 28, FMBl. S. 694) gewährt.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Trennungsentschädigung oder Beschäftigungsvergütung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1967 als Trennungsgeld weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(3) Für Beamte, die am 1. Januar 1967 Anspruch auf Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 haben, beginnen die für das Gewähren einer Reisebeihilfe nach § 8 Abs. 1 und 2 maßgebenden Zeiträume am 1. Januar 1967. Die unter Nummer 13 der Abordnungsbestimmungen fallenden Beamten können eine zusätzliche Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt vor dem 1. Januar 1967 erhalten, wenn die für das Gewähren einer Reisebeihilfe nach Nr. 13 Abschnitt I und Abschnitt III der Abordnungsbestimmungen maßgebenden Zeiträume noch nicht abgelaufen sind.

§ 18

Geltung für Richter

(1) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des Art. 17 BayUKG auch für Richter.

(2) Der Versetzung aus dienstlichen Gründen steht die Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort oder dem Wohnort des Richters gleich.

(3) § 4 gilt auch für die aus dienstlichen Gründen nach Art. 56 des Bayerischen Richtergesetzes versetzten Richter, denen die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden kann.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 5. April 1954 (BayBS III S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 152), und die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (DBTrE) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38, BayBSVFI I S. 221), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 30. Juni 1964 (StAnz. Nr. 27, FMBl. S. 527, Hinweis im GVBl. S. 152) außer Kraft. München, den 23. Dezember 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Anton Jaumann, Staatssekretär

Siebte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 4. Januar 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Gesetze vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Liste) der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I

S. 400) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101), vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323), vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223), vom 19. Juli 1963 (GVBl. S. 160), vom 11. November 1964 (GVBl. S. 203), vom 18. Mai 1965 (GVBl. S. 90) und vom 21. Januar 1966 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In der Gruppe A wird nach Benzolsulfohydrazid eingefügt:

„tertiär-Butylperbenzoat“.

2. In der Gruppe B, Untergruppe „Organische Peroxyde in folgenden Mischungen“, wird „tertiär-Butylperbenzoat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft. München, den 4. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV)

Vom 4. Januar 1967

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Forststrafgesetzes (FoStG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 117), des Art. 34 des Forstgesetzes (FoG) vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) das Dienstabzeichen im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 FoStG ist ein schildförmiges Abzeichen, gestickt oder gedruckt auf Tuchunterlage oder in Metall. Seine obere Breite beträgt 35 mm, die Länge einschließlich der 17,5 mm hohen Abrundung 44 mm. Die Grundfärbung des Abzeichens besteht aus weiß-blauen Rauten. Das Abzeichen wird begrenzt von einem 1,5 mm breiten dunkelgrünen Rand; in der Mitte ist auf den weiß-blauen Rauten ein schrägliegendes, einschließlich Blattstiel 34 mm langes dunkelgrünes Eichenblatt mit einer 18 mm hohen silberfarbenen Eichel eingezeichnet. Am oberen Rand des Dienstabzeichens ist ein von einem 0,5 mm breiten dunkelgrünen Streifen abgetrennter 6 mm hoher Raum von den Rauten ausgespart; er trägt die 4 mm hohe Inschrift „FORSTSCHUTZ“ (Anlage 1 Abb. 3).“

2. Die Anlage 1 wird durch die Abbildung 3 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergänzt.

3. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 2, wobei in Satz 2 an die Stelle der Zahl „2“ die Zahl „1,5“ tritt.

§ 2

Die zweite Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl. S. 374) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Dienstabzeichen und Dienstaussweis in diesem Sinne gelten das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis für die Forstschutzbeauftragten nach §§ 1 und 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV)

vom 9. Dezember 1965 (GVBl. S. 367), geändert durch die Verordnung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 151).“

§ 3

Bereits beschaffte Dienstabzeichen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2, Anlage 1 Abb. 1 und Abb. 2 der Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) vom 9. Dezember 1965 alter Fassung (GVBl. S. 367) und § 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV) vom 9. Dezember 1965 alter Fassung (GVBl. S. 374) können aufgetragen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.
München, den 4. Januar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister



Abb. 3

Anlage

Landesverordnung zum Vollzug der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche Vom 12. Januar 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 12. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungs- gesetzes

Vom 16. Januar 1967

Auf Grund des Art. 64 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Land-

desstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG —) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG) vom 19. November 1956 (BayBS I S. 338), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Landkreise und die Gemeinden für den Erlaß von Verordnungen über den gleichen Gegenstand zuständig, so soll der Landkreis vor Erlaß einer Verordnung die Gemeinden seines Bereichs hören.“

b) In Absatz 3 wird „unteren Behörden“ durch „Gemeinden“ und „der höheren Behörde“ durch „dem Landratsamt“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 2 wird „Satz 2“ ersetzt durch „Satz 3“.

3. In § 10 Abs. 1 wird nach „Regierungen“ eingefügt: „und die anderen Druckwerke im Sinn des Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 LStVG, in denen Verordnungen bekanntgemacht werden.“

4. In § 10 a Abs. 2 Satz 1 wird nach „Bekanntmachung“ eingefügt: „von Bezirksverordnungen, Kreisverordnungen und Gemeindeverordnungen“.

5. In § 12 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „In den übrigen Gemeinden ist es die unterste Dienststelle der Landpolizei oder — im Fall des Art. 36 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) — der Grenzpolizei. Wird in den Fällen des Art. 36 des Polizeiorganisationsgesetzes nur ein Teil des Gemeindegebiets von der Grenzpolizei betreut, so ist die Gemeindeverordnung beiden Polizeidienststellen mitzuteilen.“

6. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Stationen“ eingefügt: „und Nebenstellen“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bezeichnung solcher Vorschriften der Landratsämter gilt § 1 Abs. 1 Buchst. b; Vorschriften der Regierungen erhalten folgende Überschrift: „Regierungsbezirksverordnung über . . . im Bezirk C“ (Art. 62 a Abs. 2 Satz 2 LStVG).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Verfahren zum Erlaß von Vorschriften durch die Landratsämter gelten § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, §§ 9 bis 11 und 13, von Vorschriften durch die Regierungen § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, §§ 9 bis 10 a sinngemäß. Für Vorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen, gilt jedoch § 9 Abs. 2 nicht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

München, den 16. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister